

THEMEN

25 – Gemeinsam etwas bewegen!

// Kultur macht stark in der Johannstadt – JOKT

// Mosaik – Grenzenlos musizieren e. V.

// Empfehlung vom *stern* als eine der „Besten Anwaltskanzleien für Familienrecht 2022“ in Deutschland

Familienrecht

// Streit zwischen Eltern: Vater hat kein Recht zur Teilnahme an Einschulungsfeier

Mietrecht

// Mietpreisbremse nun auch in Dresden und Leipzig

Erbrecht

// Der „ahnungslose“ Miterbe

Medizinrecht

// MVZ-Gründer aufgepasst – BSG verschärft Voraussetzungen der Anstellungsgenehmigung für Gesellschafter

Verkehrsrecht

// Bei beidseitigen Fahrbahnverengungen gilt das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Thomas Börger

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 15.06.2022

Liebe Leserinnen und Leser,

die schönste Zeit des Jahres steht vor der Tür. Das ist eine gute Nachricht.

Wir erleben im familienrechtlichen Dezernat jedes Jahr, dass Scheidungsmandate nach den Sommerferien zunehmen. Die Gründe hierfür sind allgemein bekannt. Das ist keine gute Nachricht.

Jetzt sollte man meinen, dass wir uns hierüber freuen. Natürlich freuen wir uns über neue Mandate. Alles andere wäre nicht glaubwürdig. Aber hinter jeder Scheidung steckt eine gescheiterte Beziehung und das freut uns natürlich nicht. Unsere Aufgabe ist es dann, unsere Mandantinnen und Mandanten dabei zu unterstützen, die Trennungsfolgen gut, vernünftig und in ihrem Sinne möglichst einvernehmlich zu regeln.

Einvernehmlich geht es in den beiden Vereinen zu, die wir Ihnen heute vorstellen möchten. Sie sind kunterbunt, vielfältig und legen einen hohen Wert auf Austausch und Begegnung. Lesen Sie über JOKT in Johannstadt und Mosaik in Prohlis.

Wir wünschen allen Paaren, dass sie einen wunderbaren Urlaub erleben und gerade keinen Termin bei uns vereinbaren müssen.

Auch unser Newsletter geht nun in eine kleine Sommerpause.

Viele Grüße
Ihr Thomas Börger



Rechtsanwalt
THOMAS BÖRGER

Fachanwalt für
Familienrecht
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

0351 80718-10
boerger@dresdner-fachanwaelte.de



// Kultur macht stark in der Johannstadt – JOKT



Bild: Johannstädter Kulturtreff e. V.

Von Akkordeonorchester, Bollywood und English Club über Frauentreff, Holzschnitzen, Keramikkurs und Klöppeln bis hin zu einem Näh- und Kleiderzirkel sowie Schach- und Skattreff – der Johannstädter Kulturtreff e. V. hat sich mit dem Ziel, Kunst und Kultur zu fördern und als Sozio-kulturelles Zentrum Angebote für alle Altersgruppen anzubieten, in der Dresdner Johannstadt schon lange etabliert.

Dabei hat sich JOKT im Rahmen seines Angebotsspektrums auf die Besonderheiten der nördlichen Johannstadt eingestellt: es gibt viele Erwerbslose, Sozialleistungsempfänger*innen, ältere Menschen, Migrant*innen und Geflüchtete. Daran gemessen werden bereits seit Jahren entsprechend niedrigschwellige und kostengünstige Angebote eingerichtet und somit die Teilnahme und Teilhabe am kulturellen Angebot für alle Menschen in der Johannstadt ermöglicht.

Es werden Kurse in den Bereichen Kunst und Kunsthandwerk, Sport, Musik, Sprache und vieles mehr angeboten. Zudem organisiert der Verein Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Reisevorträge, Kinder- und Familienfeste, Mitmach-Aktionen und Workshops.

Neben diesen Angeboten ist JOKT auch Unterstützer und Impulsgeber für neue Projekte, wie z. B. das Offene Atelier für Kinder, „Stricken Interkulturell“ oder die erste Kinder- und Jugendversammlung in der Johannstadt.

Der Johannstädter Kulturtreff e. V. ist aber auch ein Ort der Kommunikation und der Begegnung für Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren oder aktiv sein wollen.

Durch die gute Vernetzung mit Kooperationspartner*innen im Stadtteil und die Kontinuität der Arbeit ist der Johannstädter Kulturtreff e. V. eine zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen, Vereine, Organisationen, Netzwerke und Initiativen geworden.

Darüber hinaus werden Initiativen unterstützt, die auf lokaler Ebene aktiv ein lebendiges und demokratisches Gemeinwesen mitgestalten.

25 – Gemeinsam etwas bewegen!

Wir unterstützen den Johannstädter Kulturtreff e. V. anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Link zum Verein:

<https://www.johannstaedterkulturtreff.de>

// Mosaik – Grenzenlos musizieren e. V.



Bild: Martín Rebaza Ponce de León

In der Freizeit ein Instrument erlernen und Gemeinschaft durch Musik aktiv erleben. Dies ermöglicht **Mosaik – Grenzenlos musizieren e. V.** Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten und unterschiedlichen Kulturkreisen.

Mehrmals wöchentlich bietet der Verein im Dresdner Stadtteil Prohlis kostenfreien Instrumentalunterricht an. Jedes Kind zwischen 7 und 13 Jahren kann unabhängig von Herkunft, Bildung und sozioökonomischem Status des Elternhauses mitwirken. Einzige Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Insbesondere Kindern aus einkommensschwachen Familien bietet Mosaik somit eine Chance auf kulturelle Teilhabe und fördert die soziale Integration.

Unterricht und Konzerte bei Mosaik finden ausschließlich in der Gruppe statt. Durch das Erleben von Musik in Gemeinschaft werden Kompetenzen wie Toleranz, Kommunikationsfähigkeit, Ausdauer, Kreativität, Verantwortungsgefühl und Rücksichtnahme gefördert. Lehrer*innen und

Teilnehmer*innen kommen aus insgesamt über 20 verschiedenen Nationen. Täglich (er)leben sie kulturelle Vielfalt und entdecken durch das gemeinsame Musizieren unterschiedlichste Ausdrucksformen, Klänge, Welten, Länder und Kulturen.

Seit Projektgründung im Herbst 2017 mit anfänglich 20 Schüler*innen entwickelte sich Mosaik zu einer festen kulturellen und sozialen Größe im oft als „Brennpunkt“ bezeichneten Prohlis.

Mittlerweile erhalten 100 Kinder Unterricht in Geige, Bratsche, Cello, Tuba, Flöte, Saxophon, Trompete, Posaune und Klarinette. Über den reinen Instrumentalunterricht hinaus finden die Kinder und Jugendlichen hier Freunde, Halt und Struktur und erfahren sich selbst als Teil eines großen Ganzen. Auch für die Prohliser Bürger*innen eröffnen die (kostenlosen) Auftritte des Orchesters einen einfachen Zugang zur Kulturerfahrung, der ihnen u. a. aus ökonomischen Gründen oftmals verwehrt bliebe, und schaffen Räume der Begegnung und des Austausches. So erleben auch die Zuhörenden die Werte, die Mosaik den Teilnehmenden vermitteln möchte.

Inzwischen ist das in dieser Form einzigartige Projekt auch über die Grenzen des Stadtteils hinaus bekannt und wurde mit zahlreichen Preisen (u. a. Förderpreis des Kunstpreises der Landeshauptstadt Dresden, Sonderpreis des Dresdner Friedenspreises, MIXED Up Wettbewerb des BKJ) ausgezeichnet.

25 – Gemeinsam etwas bewegen!

Wir unterstützen den **Mosaik – Grenzenlos musizieren e. V.** anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Link zum Verein:

<https://www.mosaik.eu/>

// Empfehlung vom stern als eine der „Besten Anwaltskanzleien für Familienrecht 2022“ in Deutschland

Danke für diese besondere Auszeichnung: Der **stern** empfiehlt unsere Kanzlei in seiner aktuellen Ausgabe (Nr.21 vom 19.05.2022) bereits zum dritten Mal als eine der besten Anwaltskanzleien für Familienrecht in Deutschland.

Ein herzlicher **GLÜCKWUNSCH** geht an unsere Familienrechtler*innen Rechtsanwalt Thomas Börger, Rechtsanwältin Dr. Angelika Zimmer und Rechtsanwältin Dörte Lorenz, die alle auch einen Fachanwaltstitel im Familienrecht tragen. Die Auszeichnung wäre jedoch nicht möglich ohne unser großartiges Team – ein **DANKESCHÖN** ins Backoffice.

Die **stern**-Liste dient Ratsuchenden als Orientierungshilfe, in welchen Kanzleien sie eine hohe



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Kompetenz und umfassende Betreuung erwarten können (*stern* Nr. 21 vom 19.05.2022). //

// Streit zwischen Eltern: Vater hat kein Recht zur Teilnahme an Einschulungsfeier



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Dieses Problem tritt häufiger in der Praxis auf. Die Eltern leben getrennt. Der nicht betreuende Elternteil möchte zumindest an der offiziellen Einschulungsfeier seines Kindes teilnehmen.

Ist das Verhältnis der Eltern untereinander ein halbwegs gutes, spricht nichts dagegen und die Teilnahme sollte auch selbstverständlich sein.

Ist das Verhältnis allerdings stark belastet, kann es anders sein. Einen solchen Fall hatte das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken zu entscheiden (OLG Zweibrücken, Beschluss v. 30.08.2021, Az.: 2 UFH 2/21). Die Trennung der Eltern war mit erheblichen Konflikten verbunden. Einher gingen viele noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren. Der Mutter wurde die elterliche Sorge übertragen, der Vater erhielt lediglich ein

Umgangsrecht von zwei Stunden wöchentlich – dies begleitet. Dennoch wollte der Vater die Teilnahme an der Einschulungsfeier durch eine einstweilige Anordnung erzwingen.

Das OLG lehnte mit zutreffender Begründung den Antrag gestützt auf § 1684 Abs. 1 BGB ab. Zwar habe der Vater grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an besonderen Ereignissen wie dem einer Einschulungsfeier des Kindes. Das Gericht könne dieses Recht aber einschränken und auch ausschließen, wenn es das Kindeswohl erfordere.

Das Zusammentreffen der Eltern bei der Feier würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern führen. Die Einschulung sei ein besonderes Ereignis im Leben eines Kindes, das mit hohen Erwartungen verknüpft sei, verbunden mit starken Emotionen wie Stolz, Vorfreude, Aufregung und Respekt. Eine Eskalation zwischen den Eltern gerade auf einer solchen Feier könne sich zu einem traumatischen Ereignis für das Kind entwickeln und zu erheblichen negativen psychischen Folgen führen.

Fazit: Ein getrennt lebender Vater hat kein Recht zur Teilnahme an der Einschulungsfeier seines Kindes, wenn beide Elternteile so zerstritten sind, dass offen ausgetragene Feindseligkeiten zu erwarten sind. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwalte.de]



KUCKLICK
dresdner-fachanwalte.de

**RECHTSANWALTS-
FACHANGESTELLTE (W/M/D)
HERZLICH WILLKOMMEN**

Alle Infos zum Stellenangebot:
[https://www.dresdner-fachanwalte.de/
karriere/](https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/)

Bewerbungen richten Sie bitte an:
bewerbung@dresdner-fachanwalte.de

// Mietpreisbremse nun auch in Dresden und Leipzig



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de

Die Sächsische Staatsregierung hat unlängst im Kabinett die Mietpreisbegrenzungsverordnung verabschiedet. Mit der in Kürze zu erwartenden Veröffentlichung im sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt tritt diese dann in Kraft. Damit greift in den beiden Städten dann die sogenannte „Mietpreisbremse“.

Was bedeutet das?

Nun zuallererst sind damit Vermieter bei der Neuvermietung von Wohnraum, bis auf wenige Ausnahmen, an die ortsübliche Vergleichsmiete gebunden, die grundsätzlich um nicht mehr als 10 % überschritten werden darf. Diese Vergleichsmiete ergibt sich aus dem Dresdner Mietspiegel und der weist nicht gerade exorbitante Mietwerte aus, gibt damit aber ein recht moderates Mietniveau auch bei der Neuvermietung vor.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Vermieter z. B. umfassende Modernisierungsmaßnahmen

durchgeführt hat, dann können diese berücksichtigt werden oder die bisherige Miete lag bereits über der jetzt zulässigen Maximalmiete (was insbesondere bei gesuchten Wohnlagen der Fall sein dürfte).

Eine Ausnahme besteht auch für neu errichtete Wohnungen bei der erstmaligen Vermietung.

Die Folgen derartiger Entwicklungen wurden z. B. für den Berliner Wohnungsmarkt untersucht (siehe DIW Wochenbericht Nr. 8/2021, www.diw.de). Zwar sanken die Angebotsmieten um rund 11 %, das Angebot an freien Wohnungen verringerte sich aber um rund 57 %. Das Ziel des Verordnungsgebers, bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen, dürfte daher bereits im Ansatz zum Scheitern verurteilt sein.

Die vorgenannte Studie hat zudem ergeben, dass nur 25 % aller ausgewerteten Annoncen regelkonform waren. Dies und die Erfahrungen aus den neunziger Jahren als hier bereits einmal eine Kappungsgrenze galt, lassen eine Reihe von Prozessen erwarten. Vielleicht werden auch die Preise für gebrauchte Möbel ansteigen. – Warum? Nun der Dresdner Mietspiegel gilt nicht unmittelbar für möblierte Wohnungen, weshalb in anderen Bundesländern verstärkt „möblierte“ Wohnungen angeboten werden. Wie erfolgreich, sei dahingestellt. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwalt.de]

// Der „ahnungslose“ Miterbe



Bild: congerdesign auf Pixabay

Nicht selten wird ein Erblasser bekanntermaßen durch mehrere Personen beerbt. Manche Miterben stehen in einem gewissen Näheverhältnis zu dem Erblasser bis zu seinem Erbfall, während andere Miterben oftmals seit geraumer Zeit keinen oder so wenig Kontakt zu dem Erblasser hatten, dass sie über dessen Vermögens- und Lebensverhältnisse nicht oder nur sehr unzureichend informiert sind.

Beispielhaft sei auf die klassische Konstellation hingewiesen, dass ein Erblasser kein Testament hinterlässt und deshalb gesetzlich durch seine Ehefrau und z. B. von Kindern beerbt wird, die nicht gemeinsame Kinder mit seiner Ehefrau sind. In diesen Konstellationen fehlt es oftmals an einem Vertrauensverhältnis unter den Miterben und deshalb haben die „ahnungslosen Miterben“ Schwierigkeiten damit, von der Witwe des Erblassers über den Bestand des Nachlasses oder gar über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Erblassers vor dem Erbfall infor-

miert zu werden. Nicht selten ist das Verhältnis der miterbenden Witwe oder des Witwers zu einseitigen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten nicht nur kaum vorhanden, sondern sogar negativ belastet.

Gibt es einen alleinigen Auskunftsanspruch unter Miterben?

Derartige Konstellationen führen dann dazu, dass Auskunftsverlangen nur in dem Umfang befriedigt werden, in dem auch eine rechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Hinsichtlich der Rechtslage ist zunächst zu betonen, dass sich ein allgemeiner Auskunftsanspruch unter Miterben im Gesetz nicht findet. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass sich ein Miterbe ggf. nach Beschaffung eines Erbscheines eigenständig – z. B. bei Bankinstituten oder Grundbuchämtern – Auskünfte beschaffen kann.

Dennoch hat die Rechtsprechung für bestimmte Konstellationen aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB einen Auskunftsanspruch bejaht. Dieser setzt aber voraus, dass der Auskunftsgläubiger in entschuldbarer Weise über ein ihm zustehendes Recht im ungewissen ist und dass der Auskunftsschuldner – also eine Person, die dem Erblasser näherstand und deshalb über entsprechende Kenntnisse verfügt – dem unschwer abhelfen kann.

Für einen derartigen Auskunftsanspruch ist aber grundsätzlich eine sogenannte Sonderbeziehung zwischen Auskunftsgläubiger und Auskunftsschuldner erforderlich. Durch die bloße Miterbenstellung wird eine Sonderbeziehung nicht begründet. Der dem Erblasser näherstehende Auskunftsschuldner muss also zu dem Erblasser in einer besonderen vertraglichen Rechtsbeziehung gestanden haben, die ihn nunmehr auch gegenüber Miterben verpflichten kann, Auskünfte zu erteilen. Dies ist häufig nicht der Fall.

Auskunftsansprüche gegenüber Erbschaftsbesitzern und Hausgenossen

Der Gesetzgeber hat Auskunftsansprüche jedoch für bestimmte Konstellationen ausdrücklich geregelt. So gibt § 2027 BGB einen Auskunftsanspruch gegenüber sogenannten Erbschaftsbesitzern im Sinne von § 2018 BGB. Danach ist ein Erbschaftsbesitzer eine Person, die unter Anmaßung eines Erbrechtes etwas aus dem Nachlass erlangt hat. Dies ist eher selten der Fall. In der Regel fehlt es an der Anmaßung einer nicht vorhandenen Alleinerbenstellung durch einen Miterben.

Weiter regelt § 2028 BGB den Auskunftsanspruch gegenüber einem Hausgenossen des Erblassers, also einer Person, die – wie in der Regel ein Ehegatte – mit dem Erblasser in einer häuslichen Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls oder in dem Zeitraum davor befunden hat. Dieser Anspruch gemäß § 2028 BGB vermittelt jedoch nicht einen allgemeinen Auskunftsanspruch, sondern lediglich einen Auskunftsanspruch dazu, welche sogenannten erbschaftlichen Geschäfte von dem Hausgenossen geführt wurden und was ihm über den Verbleib von Erbschaftsgegenständen bekannt ist. Ein derartiger Anspruch ist also inhaltlich begrenzt und liegt oftmals auch schon deshalb nicht vor, weil nicht selten Erblasser die letzte Lebenszeit nicht an ihrem privaten Wohnsitz verlebten, sondern etwa in einer Pflegeeinrichtung.

Auskunftsanspruch des Beauftragten

Manchmal hilft dem uninformierten Miterben der Umstand, dass ein naher Angehöriger sich auf der Grundlage einer sogenannten Vorsorgevollmacht oder etwa auch einer Bankvollmacht um die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Erblassers in dessen Auftrag gekümmert hat. Dieses betrifft oft aber nur den Zeitraum vor dem Erbfall, weil eine Vorsorgevollmacht in der Regel mit dem Erbfall endet. Handelt es sich dabei rechtlich um ein Auftragsverhältnis, gewährt § 666 BGB einen entsprechenden Auskunftsanspruch auch

für die Miterben. Oftmals ist bei dieser Anspruchsgrundlage aber fraglich, ob tatsächlich ein Auftragsverhältnis zu Lebzeiten eines Erblassers bestand, insbesondere wenn es sich bei dem mutmaßlich Beauftragten um einen nahen Angehörigen handelt und der Umfang der Tätigkeit für den Erblasser überschaubar war. Denn insbesondere in diesen Konstellationen wird ein Auftragsverhältnis mit der Begründung bestritten, dass es sich insoweit um eine rechtlich unverbindliche Gefälligkeitsleistung handelte und nicht um ein Auftragsverhältnis, das auch von einem sogenannten Rechtsbindungswillen zwischen den Vertragspartnern gekennzeichnet sein muss, also beidseitig das Bewusstsein bestand, dass Rechte und Pflichten für beide Vertragspartner bestehen sollten.

Erben benötigen Informationen

Vor diesen rechtlichen Hintergründen besteht also wiederholt die Schwierigkeit eines „ahnungslosen“ Miterben, sich ohne zu große Mühe über den Bestand des Nachlasses und etwa auch den wertmäßigen Umfang seines Miterbenrechtes zu informieren. Es bedarf also nicht selten eines etwas aufwendigeren Schriftverkehrs – ggf. auch mit einem wegen eines anhängigen Erbscheinsverfahrens oder eines Testamentseröffnungsverfahrens informierten Nachlassgerichts, um etwa auch die Kenntnis zu erhalten, die eine sachgerechte Entscheidung über die Geltendmachung eines Ausschlagungsrechtes innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist ermöglicht.

Gern unterstützen wir Sie in allen erbrechtlichen Fragen mit unserem juristischen Wissen und fachlichen Rat. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// MVZ-Gründer aufgepasst – BSG verschärft Voraussetzungen der Anstellungsgenehmigung für Gesellschafter



Bild: valeloparado auf Pixabay

Die Anstellung zweier Gesellschafter in dem eigenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) wird durch ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts nun endgültig verhindert (Urteil v. 26.01.2022, Az.: B 6 KA 2/21 R).

Verfahren

Geklagt hatte ein Nierenzentrum-MVZ, das in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert ist. Das Medizinische Versorgungszentrum besteht aus zwei Gesellschaftern, die vormals in einer Berufsausübungsgemeinschaft vertragsärztlich zusammengearbeitet hatten. Zunächst hatte der Zulassungsausschuss der KV Sachsen-Anhalt zwar das MVZ zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, die Anstellungsgenehmigungen jedoch nicht erteilt. Nach erfolglosem Widerspruch vor dem Berufungsausschuss hatte das Sozialgericht Magdeburg die Entscheidung aufgehoben und entsprechend der bislang gängigen Praxis einen Anspruch des MVZ

auf Erteilung der Anstellungsgenehmigungen bejaht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage wurde die Sprungrevision zum BSG zugelassen.

Entscheidung

Das BSG hat nun die Entscheidung des Sozialgerichts wieder aufgehoben. Aus dem vorliegenden Terminsbericht geht hervor, dass sich der für Vertragsarztrecht zuständige 6. Senat der Rechtsprechung des 12. Senats im Hinblick auf Versicherungspflichtstreitigkeiten anschließt. Demnach könnten geschäftsführende Gesellschafter zwar grundsätzlich in der eigenen Gesellschaft angestellt werden, allerdings nur solange die für die Anstellung typische Weisungsgebundenheit dadurch nicht ausgehebelt wird. Diese Voraussetzung konnte das BSG im konkreten Fall nicht bestätigen.

Als Anzeichen für ein Fehlen der Weisungsgebundenheit nennt das BSG in dem Terminsbericht

- die jeweils 50%ige Gesellschafterstellung sowie
- die Einstimmigkeit bei Gesellschafterbeschlüssen.

Insbesondere durch diese gesellschaftsvertraglichen Regelungen könnte jeder Angestellte durch sein Stimmenrecht als geschäftsführender Gesellschafter unliebsame Weisungen verhindern.

Bedeutung in der Praxis

Welche Bedeutung dies konkret für zukünftige und aktuelle MVZ-Gründungen hat und ob bereits vorhandenen Medizinischen Versorgungszentren Bestandsschutz gewährt wird, kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Mit Spannung wird hier auf die Urteilsveröffentlichung gewartet. Es ist jedoch dringend zu emp-

fehlen, sich bei der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums umfassend rechtlich beraten zu lassen, um etwaigen gesellschaftsrechtlichen Problemen im späteren Genehmigungsverfahren vorzubeugen. //

[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]

// Bei beidseitigen Fahrbahnverengungen gilt das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme ...



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

... das hat der BGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 08.03.2022, Az.: VI ZR 47/21, klargestellt. In dem zugrundeliegenden Fall befuhr die Fahrerin des einen unfallbeteiligten Fahrzeugs den rechten, und der Fahrer des anderen Fahrzeugs den linken Fahrstreifen. Auf der zunächst zweispurigen Straße kam es sodann zu einer beidseitigen Verengung, die mittels Zeichen 120 angekündigt wurde:

Im Bereich der Fahrbahnverengung kam es dann zur Kollision beider Fahrzeuge. Nach dem Urteil des BGH gilt bei einer solchen beidseitigen Fahrbahnverengung allein das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 2 StVO). Der BGH stellt

darüber hinaus klar, dass bei zwei gleichauf in die Engstelle fahrenden Fahrzeugen kein regelhafter Vorrang, also keine Vorfahrt des rechts fahrenden Fahrzeugs, gilt.

Hiermit nicht zu verwechseln sind Fälle der einseitig verengten Fahrbahn, bei denen es also einen durchgehenden und einen endenden Fahrstreifen gibt. In diesen Fällen hat der Verkehr auf dem durchgehenden Fahrstreifen grundsätzlich Vorrang (§ 7 Abs. 5 StVO), wobei die Regeln des Reißverschlussverfahrens (§ 7 Abs. 4 StVO) zu beachten sind.

Kommt es jedoch für beide Verkehrsteilnehmer zu einer Engstelle, sind die Fahrzeugführer gehalten, sich unter gegenseitiger Rücksichtnahme darüber zu verständigen, wer als erster in die Engstelle einfahren soll. Gelingt eine solche Verständigung nicht, besteht die Pflicht, im Zweifel dem anderen den Vortritt zu lassen. Kommt es zu einem Unfall, haften beide Verkehrsteilnehmer – sollten keine weiteren erheblichen Gründe hinzutreten – grundsätzlich für den Schaden des anderen zu 50 %. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Thomas Börger ist langjähriger Experte im Familienrecht. Seit 2013 wurde er jährlich in der FOCUS-Liste als TOP-Anwalt im Familienrecht in Dresden ausgezeichnet. Er berät und vertritt seine Mandanten umfassend bei Scheidungen und damit zusammenhängenden Folgeangelegenheiten wie Vermögensauseinandersetzungen, Zugewinnausgleich und Unterhalt, aber auch bei Fragen zum Umgangs- und Sorgerecht.

Thomas Börger engagiert sich ehrenamtlich für an Mukoviszidose erkrankte Menschen und war bis vor Kurzem über viele Jahre ehrenamtlich im Kindersport tätig. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/thomas-boerger-fachanwalt-familienrecht-und-arbeitsrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER